Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Weilheim-Schongau

Präambel

Kultur ist für den Landkreis Weilheim-Schongau von zentraler Bedeutung. Sie bereichert das alltägliche Leben, fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und prägt die Identität unserer Region.

Neben den öffentlichen Kultureinrichtungen tragen zahlreiche Vereine, engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie örtliche Initiativen maßgeblich zur kulturellen Vielfalt im Landkreis bei. Gemeinsam sichern sie eine hohe Lebensqualität und steigern die Attraktivität des Landkreises als lebens- und wirtschaftsstarken Standort.

Viele kulturelle Angebote sind ohne finanzielle Unterstützung nicht realisierbar. Daher ist es dem Landkreis Weilheim-Schongau ein besonderes Anliegen, kulturelle Akteure in ihrem Wirken zu unterstützen und ihre Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationskraft nachhaltig zu stärken.

§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

(1) Der Landkreis Weilheim-Schongau fördert kulturelle und künstlerische non-profit Aktivitäten, die zur Gestaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises beitragen. Die Förderung soll auf den Landkreis bezogene Initiativen und Engagements für ein attraktives, vielseitiges und kreatives, kulturelles und künstlerisches Schaffen unterstützen.

(2) Eine Förderung ist dabei grundsätzlich nur für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung, über ein Gemeindegebiet hinaus, möglich. Förderfähige Vorhaben müssen Interessen des Landkreises berühren und wahren, sowie die Weiterentwicklung der Kultur im Landkreis unterstützen.

(3) Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises und erfolgt nur im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Mittel. Als Möglichkeit der Unterstützung von öffentlich zugänglichen, kulturellen Veranstaltungen und Projekten kommen insbesondere finanzielle Zuschüsse für Kulturprojekte als Fehlbedarfsfinanzierung und/oder Gewährung von Sach- bzw. Personalleistungen und/oder Bereitstellung landkreiseigener Räumlichkeiten oder Einrichtungen in Betracht.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch nicht bei wiederholter Förderung in der Vergangenheit. Für bereits durchgeführte oder begonnene Vorhaben, Maßnahmen und Projekte ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens, Projektes oder einer Maßnahme ist nicht möglich.

§ 2 Antragsberechtigt

(1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

(2) Der Antrag ist vollständig unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Finanzierungsplans in schriftlicher Form oder per E-Mail einzureichen.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Büro der Landrätin
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim

kulturfoerderung@lra-wm.bayern.de

(3) Das Antragsformular ist im Büro des Landrats oder im Internet unter www.weilheim-schongau.de unter der Rubrik „Formulare“ erhältlich.

(4) Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach der Genehmigung des Haushalts und ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

(5) Nicht berücksichtigte Anträge bleiben nicht für die Folgejahre bestehen. Es bedarf einer neuen Antragstellung.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden können Vorhaben, Projekte und Maßnahmen in den Kunstgattungen bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur und Musik.

(2) Die Förderung wird auf 90% der Gesamtkosten des Vorhabens, Projekts oder Maßnahme begrenzt. Die maximale Fördersumme beträgt 2.500, - Euro.

(3) Ausgereichte Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Zuwendungsschreiben ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.

(4) Eine Zweckentfremdung der Mittel führt zur Rückforderung der Zuwendung.

(5) Nicht gefördert werden:

- Erstellung kommerzieller Publikationen
- Spenden- und Benefizveranstaltungen
- Vorhaben, Projekte und Maßnahmen, die vorrangig der Gewinnerzielung bzw. gewerblichen Zwecken dienen
- Stadt-, Gemeinde- und Vereinsfeste, Festumzüge, Faschingsveranstaltungen und dergleichen
- Kunst am Bau

(6) Die gewährten Mittel werden nur unter Vorbehalt ausgereicht. Der Landkreis behält sich vor, bei einer Zweckentfremdung der Mittel diese zurückzufordern.

§ 4 Häufigkeit

(1) Antragsteller können nur einmal pro Jahr einen Antrag auf Förderung stellen. Insbesondere fördert der Landkreis Projekte im Sinne einer Anschubfinanzierung.

(2) Eine wiederholte Förderung ist nur dann möglich, wenn das Projekt eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreicht oder sich durch einen außergewöhnlichen qualitativen Standard auszeichnet. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.

§ 5 Nachweis der Verwendung

(1) Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für das im Antrag genannte Projekt oder Vorhaben zu verwenden.

(2) Über die ordnungsgemäße Verwendung des ausgereichten Zuschusses hat der Zuwendungsempfänger bis zu dem im Bewilligungsschreiben festgelegten Termin einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen.

(3) Wird festgestellt, dass ein Zuschuss nicht für die im Antrag angegebene oder dem Bewilligungsschreiben zugrunde liegende Maßnahme verwendet wurde, ist der gewährte Zuschuss zurückzuerstatten.

§ 6 Nebenbestimmungen

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf eine Förderung durch den Landkreis Weilheim-Schongau hinzuweisen und mittels Logo-Einbindung und dem Zusatz "Mit freundlicher Unterstützung des Landkreises Weilheim-Schongau" in allen öffentlichkeitswirksamen Druckerzeugnissen, Webseiten und sozialen Medien hinzuweisen.

§ 7 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die erbrachten Zuschüsse zu erstatten, wenn diese nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend oder zur Gewinnerzielung verwendet wurden. Dafür ist eine vollständige und nachvollziehbare Ausgaben-Einnahmen-Rechnung vorzulegen. Der Landkreis Weilheim-Schongau ist berechtigt, sich bei Bedarf auch entsprechende Belege vorlegen zu lassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.

Weilheim, den 01.01.2025

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin